



Vorstand

im Juni 2005

Sachschäden der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen wurden die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherte nach § 2 Abs. 12 SGB VII auf den Ersatz von Sachschäden erweitert, vgl. § 13 Satz 3 SGB VII. Davon erfasst werden u. a. auch die Sachschäden der Feuerwehrleute in Baden-Württemberg.

Neben dieser bundesrechtlichen Regelung besteht in Baden-Württemberg unverändert und wie bisher der über die landesrechtliche Regelung des § 16 Feuerwehrgesetz geregelte Anspruch der Feuerwehrleute gegen den Träger der Feuerwehr auf Ersatz von Sachschäden weiter. Für diese Ersatzansprüche aus § 16 Feuerwehrgesetz besteht bei uns der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz.

Da diese Ansprüche aus § 16 Feuerwehrgesetz einerseits ein deutlich breiteres Leistungsspektrum abdecken als die Sachschadenregelung im SGB VII und zudem im Interesse der Feuerwehrleute eine möglichst zeitnahe, unbürokratische und wirtschaftliche Bearbeitung der Sachschäden gewährleistet sein soll, wurde von uns als Ihrem Kommunalversicherer mit der für die Regelung aus dem SGB VII zuständigen Unfallkasse Baden-Württemberg UKBW vereinbart, die Sachschäden der Feuerwehrleute wie bisher über die Städte/Gemeinden an uns zu melden. Die Erstattung der Sachschäden auf der umfassenden Grundlage des § 16 Feuerwehrgesetz erhalten Sie dann wie gewohnt von uns. Dieser Weg entspricht auch dem erklärten Willen des Landesfeuerwehrverbandes in Baden-Württemberg.

Damit entfällt eine doppelte Anmeldung und Bearbeitung der Sachschäden bei den Städten/Gemeinden sowie ein zusätzlicher Zeitverbrauch durch eine ansonsten notwendige Abstimmung zwischen uns und der UKBW. Gleichzeitig wird den Feuerwehrleuten eine umfängliche Erstattung der Sachschäden aus einer Hand geboten.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brandau
Geschäftsleitender Direktor
Vorsitzender des Vorstandes

Bohn
Direktor
Mitglied des Vorstandes



WGJV Versicherungen 70164 Stuttgart

An die
Städte und Gemeinden
In unserem Geschäftsgebiet

**Württembergische
Gemeinde-Versicherung a.G.**
www.wgfv-online.de

Postanschrift:
WGJV-Versicherungen
70164 Stuttgart

Direktion:
Tübinger Straße 43
70178 Stuttgart

Telefon 0711 / 1695 - 1660
Telefax 0711 / 1695 - 6001
Datum 15.07.2005

Sachschäden der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene **Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen** wurden die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren auf den Ersatz von Sachschäden erweitert. Allerdings sind nur Schäden erstattungsfähig, die beim Einsatz entstehen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Teilnahmen an Ausbildungsveranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten der Feuerwehr.

Schon bisher hatten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen Anspruch gegen die Gemeinde auf Ersatz des Sachschadens, den sie in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung erlitten haben (§ 16 des Feuerwehrgesetzes). Dieser Anspruch ist weitergehend als die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Soweit vereinbart, besteht hierfür Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung, bzw. für Schäden an Kraftfahrzeugen über die Dienstreise-Fahrzeugversicherung.

Wir freuen uns, dass wir Sie in diesem Zusammenhang über eine Verbesserung des Versicherungsschutzes informieren können. Nach Abschnitt G Nr. 5 KH 2002 bzw. KH 2004 ist für Sachschäden der Feuerwehrleute eine Selbstbeteiligung von 150,00 EUR vereinbart. Dieser Selbstbehalt findet für Schadenfälle, die ab dem 01.07.2005 eintreten, keine Anwendung mehr. Dies gilt für alle Gemeinden, deren Kommunale Haftpflichtversicherung nach dem Deckungskonzept KH 2002 bzw. 2004 besteht. Bei Schäden an Kraftfahrzeugen verbleibt es bei dem jeweils in der Dienstreisefahrzeugversicherung vereinbarten Selbstbehalt.

Damit auch weiterhin eine schnelle und wirtschaftliche Abwicklung der Schadenfälle erfolgt, haben wir mit der Unfallkasse Baden-Württemberg vereinbart, dass wir wie bisher die Sachschäden der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren regulieren. Soweit es sich um Schäden beim Einsatz handelt und dafür gesetzlicher Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Ersatzleistung nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Diese Regelung hat für Sie den Vorteil, dass Sie Sachschäden der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren nur uns melden müssen und die Regulierung damit aus einer Hand erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

ppa.

i.V.